

Berechnung und Obergrenze

Alle in der Zentralschweiz wohnhaften Personen sind unter **folgenden Voraussetzungen** berechtigt die KulturLegi Zentralschweiz zu beziehen:

- Personen, die Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe beziehen
- IV- und AHV-Rentner/innen, die Ergänzungsleistungen erhalten
- Personen, die noch mindestens neun Monate mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben müssen
- Studierende die Stipendien erhalten

Wenn jemand über ein sehr geringes Einkommen verfügt, jedoch keines der oben genannten Kriterien zutrifft, gilt folgendes Limit bezüglich Einkommen und Vermögen:

1. Einkommen

Maximales Haushaltseinkommen pro Jahr (inkl. Kinderzulage und Alimente)

Massgebend ist das Total der Einkünfte der letzten Steuerveranlagung:

LU / NW / OW: Ziff. 199 SZ: Ziff. 310/360 UR: Ziff. 18/199

ZG: Hauptveranlagung Direkte Bundessteuer

Einzelperson	Paare	2-Elternfamilie	Alleinerziehende
Fr. 42'500	Fr. 60'500	1 Kind Fr. 71'500	1 Kind Fr. 54'500
		2 Kinder Fr. 81'000	2 Kinder Fr. 64'000
		3 Kinder Fr. 87'000	3 Kinder Fr. 72'500
		4 Kinder Fr. 92'500	4 Kinder Fr. 77'500
		5 Kinder Fr. 97'000	5 Kinder Fr. 82'500

Verringertes Einkommen oder veränderte Lebenssituation seit letzter Steuerrechnung

Berechnung anhand der letzte definitive Steuerverfügung/Veranlagungsprotokoll (1. und 2. Seite) und aktuelle Lohnabrechnung.

Das Einkommenslimit für **alleinlebende Väter** beträgt nach Abzug der Alimente wie bei alleinstehenden Personen Fr. 42'500.

Bei Personen mit **Quellenbesteuerung** wird der Nettolohn der monatlichen Lohnabrechnung x 12, respektive x 13 gerechnet oder der Nettolohn vom Jahreslohnausweis.

2. Vermögen

Betrag der letzten Steuerveranlagung:

LU / NW / OW: Ziff. 450 SZ: Ziff. 960 UR: Ziff. 29/470 ZG: Ziff. 33/Code 630

Für Einzelperson Fr. 37'500

Für Paare Fr. 60'000

Quelle: Neues EL-Recht